

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: HYUNDAI N CLUB SCHWEIZ. Es handelt sich aber um einen Verein in gesetzlicher Hinsicht, nicht um einen Club. Der Begriff Club wird nur aus werbetechnischer und sprachlicher Erwägung geführt.

Der Club hat seinen Sitz in 3360 Herzogenbuchsee

Art. 2 Sinn und Zweck

Der Hyundai N Club Schweiz hat die Aufgabe, die Freude an diesen Autos zu fördern und zu steigern. Der Club hat darauf zu achten, dass alle im Club angemeldeten Fahrzeuge in einem optisch und technisch einwandfreien Zustand sind. Förderung der Kameradschaft. Die Organisation von Veranstaltungen gesellschaftlicher Natur. Positives Auffallen im Strassenverkehr durch Einhaltung der Verkehrsregeln sowie durch eine rücksichtsvolle Fahrweise.

Art. 3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vize Präsident
- Kassier
- Events

Der Vorstand trifft sich periodisch zu Vorstandssitzung. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll oder eine Pendenzenliste zu führen. Einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine Generalversammlung durchzuführen.

Art. 4 Mitgliedschaft

a) Mitgliedschaft

Mitglied des Hyundai N Club Schweiz kann jedermann werden, der Freude an diesem Fahrzeug hat. Die Mitgliedschaften teilen sich wie folgt auf:

- A – Aktivmitglied (Besitzer eines Hyundai N)
- B – Beifahrermitglied
- C – Gönner

Aktiv-Mitglied (A-Mitglied) des Clubs kann jeder werden, der im Besitz eines Hyundai N Modell ist.

Das B-Mitglied ist abhängig von der A-Mitgliedschaft, d.h.: Jedes A-Mitglied kann seinen Beifahrer als B-Mitglied im Club (muss nicht namentlich sein) anmelden. Ein- bzw. Austritt des B-Mitgliedes ist jederzeit ohne schriftliche Kündigung möglich. Eine B-Mitgliedschaft erlischt bei Clubaustritt des A-Mitgliedes automatisch.

Der Gönner (C-Mitglied) erscheint nicht in der Adressliste.

b) Stimm- und Wahlrecht

Jedes A-Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht. Nur im Verhinderungsfall des A-Mitgliedes kann dieses Recht an das B-Mitglied delegiert werden.

B-, C- und D-Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

c) Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag für die einzelnen Mitgliedschaften wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden bis 31. Dezember des laufenden Jahres mittels Einzahlungsaufforderung eingefordert.

Bezahlt ein Mitglied seinen Betrag bis zur Generalversammlung nicht ein, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

A – Aktivmitglied im ersten Jahr CHF90.00, jedes weitere Jahr CHF50.00.

B – Beifahrer jährlich CHF25.00

C – Gönner ab jährlich CHF25 - 2500

d) Vorteile für Clubmitglieder

Die Mitglieder des Hyundai N Club Schweiz haben jedes Jahr das Anrecht auf 25% Ermässigung auf zwei Reifensätze der Marke Pirelli.

Bei Neueintritt bekommt jedes Mitglied ein Club T-shirt.

Zusätzlich haben sie 5% Ermässigung bei einem Einkauf bei Carpolish sowie BoostTown.

Art. 5 Organisation

Es wird eine Kartei angelegt. Jedes Mitglied ist aufzuführen.

Für alle Anlässe werden Einladungen an A-Mitglieder (per Mail) verschickt.

Geldverkehr erfolgt über ein Raiffeisenkonto sowie TWINT. Der Postverkehr erfolgt über mehrheitlich über Mail (ausnahmsweise aber auch per Post).

Art. 6 Beschlussfähigkeit und Änderungen der Statuten

a) Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei von fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Einen Austritt eines Vorstandsmitgliedes hat in der Regel auf die nächste GV zu erfolgen. Im Notfall kann der Vorstand aber in eigener Kompetenz, während des Jahres, Mitglied in den Vorstand wählen, um Austretende zu ersetzen. Bei der nächsten GV müssen sie jedoch von der Versammlung bestätigt werden.

b) Generalversammlung

Die Generalversammlung wird beschlussfähig, wenn mindestens ebenso viele A-Mitglieder wie Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Einladung zur Generalversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der GV per Mail.

Änderungen in den Statuten kann nur durch die GV vorgenommen werden. Statutenänderungen unterliegen einer 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Stimmen.

Art. 7 Austritt und Ausschlüsse

Der Austritt hat immer auf die nächste GV zu erfolgen. Das Mitglied teilt dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mit.

Verstösst ein Mitglied grob gegen die Ziele des Clubs, wird es vom Vorstand mündlich verwarnt, das Gespräch schriftlich festgehalten und dem Mitglied zugeschickt. Ändert sich das Verhalten des betreffenden Mitgliedes nicht, kann es durch den Vorstand, unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe, ausgeschlossen werden.

Gründe: Gefährdung anderer Club-Mitglieder bei Ausflügen, rücksichtsloses Fahren usw.

Art. 8 Sitz des Clubs

Der Sitz des Clubs ist in 3360 Herzogenbuchsee

Art. 9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins, geht das Vermögen während 2 Jahren auf ein Freizügigkeitskonto einer Bank. Falls in dieser Zeit keine Neubesetzung des Clubs möglich ist, geht das ganze Vermögen an einen Wohltätigkeitsstiftung.

Die vorliegenden Statuten des HYUNDAI N CLUB SCHWEIZ wurden an der Gründungsversammlung am 14. März 2020 genehmigt.

Präsident

Vize Präsident